

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 54

Regen, 02.11.2021

Inhalt:

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Regen aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens**

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

31-5304

Landratsamt Regen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Regen aufgrund eines hohen regionalen Ausbruchsgeschehens

Das Landratsamt Regen erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01. September 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 757) und Ziffer 6.1 der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 31.08.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 602), die zuletzt durch Verordnung vom 29.10.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 767) geändert wurde, folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. In Abweichung zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV gilt in Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard. § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 sowie § 13 der 14. BayIfSMV bleiben unberührt. Für Beschäftigte während ihrer Arbeitszeit gilt unverändert die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.
2. In Abweichung zu § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 15 Abs. 4 der 14. BayIfSMV wird der Zugang zu Clubs, Diskotheken und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen sowie zur Gastronomie, soweit Tanz- oder Musikbeschallung über Hintergrundmusik hinaus angeboten wird, nur Besuchern gestattet, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind (2G). Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (PCR-Test) ausnahmsweise zulassen. Die bisher geltenden Regelungen für Testungen von nichtgeimpften oder nichtgenesenen Veranstaltern, Betreibern oder Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen mit Kundenkontakt an mindestens zwei verschiedenen Tagen mittels PCR-Test, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik bleiben bestehen. § 3 Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV bleibt unberührt.

3. Abweichend von Ziffer 6.1.1 der AV Isolation ist ein vorzeitiges Ende der Quarantäne für enge Kontaktpersonen (eKP) durch Freitestung ab Tag sieben nach Symptombeginn des maßgeblichen positiven Indexfalls im Haushalt bzw. bei asymptomatischem Indexfall ab Tag sieben nach dem Datum der Abstrichnahme des positiven Tests nicht möglich. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Antigen-Schnelltestung festgesetzt.
4. Abweichend von Ziffer 6.1.2 der AV Isolation ist ein vorzeitiges Ende der Quarantäne für die dort genannten Hausstandsmitgliedern von COVID-19-Fällen durch Freitestung ab Tag sieben nach dem letzten engen Kontakt nicht möglich. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form einer PCR-Testung oder PoC-Antigen-Schnelltestung festgesetzt.

5. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.11.2021 um 00.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 24.11.2021 außer Kraft.

Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

6. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsrieder Straße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 09921 601-0.

Regen, den 02.11.2021
Landratsamt Regen

gez.
Moser
Regierungsrätin

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgende aufgebotene Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Tag der Veröffentlichung:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116259619	13.07.2021	14.10.2021	Bruckdorfer; Gilg
3116203146	16.07.2021	19.10.2021	Bruckdorfer; Gilg

Sparkasse Regen-Viechtach